

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

In Mecklenburg-Vorpommern besteht seit über 15 Jahren bei Kommunalwahlen das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kommunalwahlen keine Wahlen geringerer Bedeutung sind, stellt die derzeitige Altersregelung zum aktiven Landtagswahlrecht für junge Menschen grundsätzlich eine Ungleichbehandlung dar.

B Lösung

Übertragung des aktiven Wahlrechts ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen auch auf Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern.

C Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Regelung.

D Kosten

Zusätzliche Kosten für das Land werden nicht ausgelöst.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Nachdem das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen seit über 15 Jahren in unserem Bundesland besteht, sollte die Ungleichbehandlung junger Menschen in Kommunal- und Landtagswahlen auch in Mecklenburg-Vorpommern überwunden werden.

Auch wenn die Allgemeinheit der Wahl bezüglich des Alters eingeschränkt werden kann, sind keine Gründe ersichtlich, warum dies bei 16-Jährigen der Fall sein soll und vor allem, warum die Allgemeinheit der Wahl für Kommunalwahlen anders definiert werden sollte, als für Landtagswahlen.

Dieses rechtspolitische Ziel wird inzwischen von mehreren Bundesländern verfolgt bzw. von einzelnen bereits praktiziert, ohne dass es hier zu negativen Auswirkungen gekommen ist.

Zudem wird sich in der Gesellschaft häufig über eine zu geringe Wahlbeteiligung beklagt. Im Jahre 2013 führte die Bertelsmann-Stiftung eine Studie durch, die belegte, dass sich eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken würde.

Es ist geboten, das Landeswahlrecht bezüglich des aktiven Wahlrechtes so zu gestalten, wie es etwa der Landesjugendring oder die kommunalen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern seit längerem fordern.